

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 141 (1975)

Heft: 7-8

Artikel: Ein Ombudsmann und unabhängige Beschwerdeinstanzen für die
Armee

Autor: Jakob, Gerhard

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-49599>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein Ombudsmann und unabhängige Beschwerdeinstanzen für die Armee

Hptm Gerhard Jakob

Im Zusammenhang mit meiner Ernennung zum (Einmann-) Leiter der «Persönlichen Beratungsstelle im EMD» durch den Bundesrat brachten verschiedene Zeitungen die Meldung, ich sei der «Ombudsmann der Armee», was falsch ist, denn nur Bedienstete des EMD, nicht aber Wehrmänner können sich an mich wenden.

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement arbeitet gegenwärtig an einem Gesetzesentwurf zur Einführung eines Ombudsmannes der gesamten Bundesverwaltung. Zum gleichen Zeitpunkt sollen auch die Initiative Hubacher bezüglich eines «Ombudsmannes der Armee» sowie die Fragen der Revision der Strafgesetzgebung und des Dienstreglementes behandelt werden.

Mit dem nachfolgenden Beitrag gebe ich einem vehementen Befürworter eines Armee-Ombudsmannes das Wort. Persönlich neige ich zur Ansicht, daß es diesen nicht braucht, hingegen einen «helvetischen Ombudsmann», der dann auch gewisse Belange des Armeewesens behandeln könnte. Es bleibt also, den Gesetzesentwurf und die Behandlung in den eidgenössischen Räten demnächst (voraussichtlich 1976) abzuwarten.

E. Wetter, Divisionär

Die schweizerische Armee hat gemäß Bundesverfassung als höchste und vornehmste Aufgabe, den demokratischen Rechtsstaat zu verteidigen. Diese Aufgabe kann sie nur glaubwürdig erfüllen, wenn sie selber ein Spiegelbild dieses Staates ist. Dieser Gedanke kommt etwa auch im Leitbild des Bürgers als Soldat zum Ausdruck.

Die heutige Rechtsstellung des Wehrmannes und seine Rechtsmittel entsprechen den Grundsätzen des demokratischen Rechtsstaates nicht mehr. Es ist bezeichnend, daß seit Einführung der allgemeinen Wehrpflicht vor 100 Jahren die rechtliche Stellung des Wehrmannes und die Rechtsordnung in der Armee überhaupt keiner echten und tiefgreifenden Revision unterzogen worden sind. Während die Rechtsordnung im bürgerlichen Bereich fortwährend weitergebildet und die rechtsstaatlichen Sicherungen ständig ausgebaut worden sind, haben es das EMD und die Armee verstanden, sich diesem Prozeß zur Rechtsstaatlichkeit zu entziehen und die Einsetzung einer unabhängigen richterlichen Kontrolle für Konfliktfälle zwischen der Armee und dem Wehrmann zu verhindern.

Das Resultat dieser zweigleisigen Entwicklung besteht heute darin, daß zwischen der rechtlichen Stellung des Bürgers und derjenigen des Wehrmannes ein nicht verantwortbares Gefälle besteht. Die Armee kann ihren Auftrag zur Verteidigung des demokratischen Rechtsstaates nicht überzeugend begründen, wenn in der Armee selber wesentliche rechtsstaatliche Grundsätze verletzt werden oder überhaupt nicht existieren.

Verbesserung des Rechtsschutzes

Meine Vorschläge zur Verbesserung des Rechtsschutzes des Wehrmannes beziehen sich auf die allgemeine rechtliche Stellung, deren Rahmen im wesentlichen durch das Beschwerderecht abgesteckt wird. Ich meine damit die Disziplinar- und die Dienstbeschwerde (Ziffern 59 und 85 des Dienstreglementes).

Als wesentlicher Mangel des Beschwerdeverfahrens erweist sich das Fehlen einer unabhängigen, das heißt außerhalb der militärischen Hierarchie

stehenden Beschwerdeinstanz. Nach der heute geltenden Ordnung entscheidet immer eine Instanz der Hierarchie die Beschwerde.

Wenn die Verwaltung verwaltungsrechtliche Streitigkeiten beurteilt, so ist sie Partei und Richter in eigener Sache. Eine wirkliche unabhängige Rechtsprechung ist hier nicht möglich, da sie ihre eigenen Interessen zu wahren hat. Die Unabhängigkeit der Rechtsprechung ist nur gewährleistet, wenn die entscheidende Instanz keine eigenen Interessen zu wahren hat, wie dies bei den Gerichten der Fall ist. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit gehört daher zu den formellen Rechtsstaatsprinzipien. Diese Überlegungen haben zu einem stetigen Ausbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Bund und in den Kantonen geführt.

Die gleiche Interessenlage wie in der Verwaltung besteht in der Armee, die rechtssystematisch zur Verwaltung gehört und wie diese eine hierarchische Struktur aufweist. Es muß deshalb die Möglichkeit geschaffen werden, nach einer ersten Entscheidungsphase, in der die Sachkenntnisse der militärischen Hierarchie zum Zuge kommen, an eine unabhängige richterliche Instanz zu gelangen. Nur vor dem Richter wird ein echtes Zweiparteienverfahren möglich, indem die militärische Hierarchie nicht von vorneherein gegenüber dem beschwerdeführenden Wehrmann das Übergewicht hat. Nach der heute geltenden Ordnung ist die Hierarchie Partei und Richter, was rechtsstaatlich unhaltbar ist.

Die Möglichkeit eines Rekurses an eine unabhängige richterliche Instanz, beispielsweise an einen Einzelrichter im Rahmen des Divisionsgerichts, wäre nicht in allen Fällen zuzulassen. Ich könnte mir vorstellen, daß Strafen von 5 Tagen Arrest und mehr eine solche Rekursmöglichkeit rechtfertigen würden.

Ein weiterer entscheidender Mangel des Beschwerderechts besteht darin, daß die Akteneinsicht nicht gewährleistet ist. Die Rechtsprechung des Bundesgerichts und die juristische Doktrin haben das Akteneinsichtsrecht deshalb auch schon lange als unabdingbare Voraussetzung des rechtsstaatlichen Verfahrens anerkannt. Der Beschwerdeführer kann sich ohne Akteneinsichtsrecht kein Bild darüber machen, wie gut oder wie schlecht der Tatbestand abgeklärt worden ist, welche Aussagen gegen ihn oder für ihn gemacht worden sind usw.

Ein weiterer Mangel liegt – wie erwähnt – darin, daß die Beschwerdeverfahren nicht als Zweiparteienverfahren ausgestaltet sind. Die Beschwerdeinstanz steht als unmittelbarer Vorgesetzter des Offiziers, der die angefochtenen Verfügungen getroffen

hat, diesem näher als dem Beschwerdeführer; schon insofern sind die Gewichte ungleich verteilt, und die Ausgangslage ist verschieden.

Da kein formelles Beweisverfahren geführt wird, besteht die Gefahr, daß der Sachverhalt einseitig aufgeklärt wird. Das bisherige Verfahren könnte für die erste hierarchieinterne Instanz beibehalten werden, es müßte aber dann dem Beschwerdeführer wenigstens vor der unabhängigen Rekursinstanz das Recht gegeben werden, Beweisanträge zu stellen und auf der Durchführung eines angemessenen Beweisverfahrens zu bestehen.

Auch bei der **Dienstbeschwerde** wäre eine unabhängige richterliche Instanz einzusetzen, wobei bestimmt werden müßte, welche Sachbereiche (beispielsweise Qualifikationen usw.) einer unabhängigen Rekursinstanz zur Beurteilung vorgebracht werden könnten. Wenn man bedenkt, wie viele Unkorrektheiten und welcher Machtmißbrauch gerade im Bereich der Qualifikationen und der Vorschläge vorkommen, wäre es gerechtfertigt und rechtsstaatlich eine Notwendigkeit, dem Wehrmann in diesen Bereichen die Möglichkeit der Beurteilung durch eine unabhängige Instanz zu geben.

Ombudsmann für Armee

Die zweite Säule meiner Vorschläge zur Verbesserung des Rechtsschutzes des Wehrmannes sehe ich in der Einführung eines Ombudsmannes für die Armee. Diese Institution hat sich in verschiedenen freiheitlichen Ländern bewährt. Sie ist nur im demokratischen Rechtsstaate denkbar und steht zum totalitären Unrechtsstaat in vollkom-

menem Gegensatz. Der Ombudsmann in der schweizerischen Armee hätte meiner Ansicht nach zwei wesentliche Aufgaben zu erfüllen:

Erstens: Er wäre gewissermaßen der **verlängerte Arm des Parlaments in der Armee** und würde die Kontrollaufgaben, die gemäß Bundesverfassung das Parlament auch gegenüber der Armee zu erfüllen hat, zuhanden des Parlamentes ausführen. Es ist bekannt, daß die Militärkommissionen der eidgenössischen Räte diesen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen und ihrer Aufsichtspflicht nicht mehr gerecht werden können. Sie finden kaum Zeit, die Rüstungsvorhaben gründlich zu behandeln. Der Ombudsmann müßte sich über alle Belange der Armee zuhanden des Parlaments ein Urteil bilden. Das Ergebnis würde jährlich in einem Bericht über den Stand der Streitkräfte dem Parlament und der Öffentlichkeit bekanntgegeben. In diesem Bericht würde sich der Ombudsmann über die Situation in der Armee, die materielle und geistige Wehrbereitschaft, den Ausbildungsstand, den Wehrwillen, die Rüstungsbedürfnisse usw. äußern.

Diese Institution hätte den Vorteil, daß das Parlament unmittelbar wieder mit der Armee verbunden würde und mit ihren Problemen konfrontiert werden könnte. Heute wird das Parlament nur von der Verwaltung orientiert, und es besteht keine unabhängige Instanz, die den Auftrag hat, alle Probleme der Armee objektiv zu beurteilen und darüber zu berichten.

Zweitens: Der Ombudsmann wäre ferner eine Art **Klagemauer und Vermittler, an den jeder Wehrmann ohne Einhaltung des Dienstweges gelangen und seine Sorgen und Klagen vorbringen**

könnte. Es muß aber eindringlich darauf hingewiesen werden, daß dem Ombudsmann nicht das Recht zusteht, Entscheide der militärischen Hierarchie oder anderer Organe der Armee und des EMD zu ändern. Er kann nur versuchen, im Konfliktfall eine Lösung zwischen den Beteiligten herbeizuführen. Der Ombudsmann hätte demnach eine hervorragende psychologische Rolle zu spielen und gewissermaßen auch als Ventil zu wirken. Die Rolle des Ombudsmannes ist demnach scharf von der Funktion des Beschwerdewesens zu trennen. Beide Institutionen würden sich hervorragend ergänzen.

Politischer Entscheid

Es liegt nur im Interesse der Armee, wenn die endlich fälligen Reformen der Rechtsstellung des Wehrmannes und des Rechtsschutzes an die Hand genommen werden. Da das EMD offenbar nicht willens ist, eine echte Reform durchzuführen, ist es nun **Sache der politischen Parteien und des Parlaments**, hier die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Es wäre auch angezeigt, daß die nationalrätliche Kommission für die Einführung eines Ombudsmannes in der Armee ihre Arbeit wiederaufnehmen würde. Jedenfalls haben die ungenügenden Vorschläge des EMD und der Expertenkommission zur Revision der Militärjustiz keinen Grund zur Annahme gegeben, das EMD sei endlich bereit, die längst fälligen Reformen durchzuführen.

Es geht heute darum, für eine starke Armee, die auch etwas kosten darf, einzutreten. Andererseits darf man auch verlangen, daß diese Armee endlich rechtsstaatlich sauber ausgestaltet wird. ■

